

Rechtsanwalt Dr. Stephan Trautmann

A - 1030 Wien / Ungargasse 4 Telephone 0043 1 713 42 72 Fax DW 42
Mobiltelefon 0043 (0) 664 326 52 58 Mail: ratrautmann@a1.net

HONORAR und HONORARVEREINBARUNG Gedanken zur RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Die Zeit der Hochkonjunktur scheint vorbei zu sein, die Wirtschaftskrise hält uns mehr oder weniger im Griff. Dies bedeutet, dass das Geld nicht mehr so locker sitzt, und man überall nach einem möglichen Einsparungspotenzial sucht.

Richtig ist dabei, dass man Kosten vergleicht und das für einen beste Angebot evaluiert. Dies ist in Handwerksbetrieben, Handelshäusern letztlich aber auch bei Dienstleistungsbetrieben nicht anders.

Da die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in letzter Konsequenz ja auch eine, wenn auch hoch qualifizierte, Dienstleistung darstellt, ist es nur legitim, auch hier Angebote zu vergleichen, respektive Kostenwahrheit und Transparenz einzufordern.

1

Prinzipiell gilt, dass mit dem Anwalt des Vertrauens das **Honorar frei vereinbart** werden kann. Es besteht einerseits die Möglichkeit eine **Pauschale** zu vereinbaren, was allerdings aus der Erfahrung heraus eher eine-aus meiner Sicht-nicht wirklich zu empfehlende Variante ist, da man meistens den Umfang der Arbeit, sei es im außergerichtlichen oder gerichtlichen Bereich nicht wirklich abschätzen kann. Natürlich ist der Vorteil darin gegeben, dass von vornherein der **finanzielle Aufwand klar** ist, auf der anderen Seite steht eben der nicht abschätzbare Leistungsumfang.

2

Eine immer häufiger vereinbarte Variante ist das **Stundensatzhonorar**, wobei eben weder eine Pauschale vereinbart wird noch der (siehe unten) **Rechtsanwaltstarif** als Berechnung herangezogen wird sondern der frei vereinbarte Stundensatz. Dieser Stundensatz ist frei vereinbar und wird sich im Rahmen von **ca. 220,- bis 400,- EURO** bewegen.

Dies hat den Vorteil, dass auch ich hier **größtmögliche Transparenz** eingefordert werden kann, da jede Leistung die der Anwalt erbringt (natürlich auch die Leistungen der Kanzleimitarbeiter etc.) aufgezeichnet wird und nachvollziehbar abgerechnet wird.

Hier empfiehlt es sich verschiedene Ansätze zu vereinbaren, da der Stundensatz des Anwalts selbst sicherlich anders zu bewerten ist als der Kanzlei oder der rechtlichen Mitarbeiter.

Die Transparenz ist durch den Einsatz moderner Methoden zur Aufzeichnung der geleisteten Tätigkeit (**Honorarabrechnung**) in hohem Maß gegeben und stellt ein effizientes und probates Mittel dar.

Rechtsanwalt Dr. Stephan Trautmann

A - 1030 Wien / Ungargasse 4 Telephon 0043 1 713 42 72 Fax DW 42
Mobiltelefon 0043 (0) 664 326 52 58 Mail: ratrautmann@a1.net

3

Es besteht natürlich die Möglichkeit nach dem **Rechtsanwaltstarifgesetz** bzw. den **allgemeinen Honorarkriterien (AHK)** abzurechnen. Mit dieser Variante wird eine im Gesetz beziehungsweise in den Kriterien für spezielle Fälle **festgesetzte Bemessungsgrundlage** herangezogen (sofern es sich nicht um einen Geldbetrag handelt der zur Disposition steht, dann wird dieser genommen) und wird dann auf Basis dieser **Bemessungsgrundlage jede einzelne Leistung** (Telefonat, Brief, Besprechung, Kommissionen etc.) abgerechnet. Die Beträge sind festgelegt.

Das bedeutet, dass je nach Bemessungsgrundlage die einzelnen Leistungen auch ganz verschieden honoriert werden. Bei einer hohen Bemessungsgrundlage ist das Telefonat etc. teurer, bei einer niederen Bemessungsgrundlage entsprechend günstiger. Es ist deshalb wichtig, wenn man sich für die Honorarvereinbarung auf dieser Basis entscheidet, vor Abschluss der Vereinbarung mit dem **Anwalt die Bemessungsgrundlage zu besprechen** und im konkreten nachzufragen was auf Basis dieser Bemessungsgrundlage die einzelnen Tätigkeiten kosten werden.

4

Wenn Sie eine entsprechende Honorarvereinbarung, in welcher Form auch immer, getroffen haben oder treffen möchten, ist es auch aus Gründen der Kostentransparenz sinnvoll, wenn **sie temporäre Leistungsabrechnungen** verlangen.

Es macht wenig Sinn und ist meistens für beide Teile nicht zufrieden stellend, wenn am Schluss der Tätigkeit des Anwaltes eine Honorarabrechnung gestellt wird, die dann aufgrund der Länge und Intensität der Leistung vielleicht als hoch empfunden wird, aber vollkommen zurecht gelegt wird.

Teilabrechnungen bieten die Möglichkeit auch der Kontrolle der Tätigkeit des Anwalts so dass bei zu hoch empfundenen Abrechnungen (Teilrechnungen) gleich darüber mit dem Anwalt gesprochen werden kann. Wenn die Kosten zu hoch werden, was bei unvorhersehbaren Ausweitungen von Rechtsstreiten immer wieder passiert, muss dann eine gemeinsame Lösung erarbeitet werden.

Dies kann aber nur einvernehmlich erfolgen und nicht im Nachhinein.

5

Prinzipiell sind natürlich die Kosten zu unterscheiden die bei der **außerstreitigen Rechtsbetreuung** anfallen und die Kosten die in einem **Gerichtsverfahren** anfallen.

Die Kosten, die in einem Gerichtsverfahren anfallen werden üblicherweise nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz abgerechnet da sie auch im Falle des Obsiegens vom unterlegenen Gegner bezahlt werden müssen.

Prinzipiell trägt in einem Rechtsstreit derjenige die Kosten, der verliert. Dies kann aber nur als allgemeiner Grundsatz angesehen werden, da es mannigfaltige Varianten gibt.

So kann z.B. eine Kostenteilung erfolgen, wenn man nur mit einem gewissen Prozentsatz gewinnt, und mit dem korrespondierenden Prozentsatz verliert, was letztlich zu verschiedenartigen Kostenfolgen in Ansehung der Höhe der Prozent Komponenten führen kann. Auch bei einer vergleichsweisen Beendigung eines Rechtsstreites muss über die wechselseitige Kostentragung eine Einigung erzielt werden.

Rechtsanwalt Dr. Stephan Trautmann

A - 1030 Wien / Ungargasse 4 Telephone 0043 1 713 42 72 Fax DW 42
Mobiltelefon 0043 (0) 664 326 52 58 Mail: ratrautmann@a1.net

Prinzipiell muss man sich sehr gut überlegen, ob Kosten, respektive das Kostenrisiko eines Prozesses eingegangen werden kann (entsprechende Liquidität) es ist unbedingt notwendig mit dem Rechtsanwalt vorher eine grobe Schätzung zu machen, bei der selbstverständlich auch das worst case scenario durchgespielt werden muss, also das totale Unterliegen in einem Rechtsstreit.

Bedenken Sie auch, dass sie möglicherweise, auch im Falle des Obsiegens in einem Prozess Kosten tragen müssen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Gegenseite insolvent wird. Dann werden sie trotz Obsiegens die eigenen Kosten selbst tragen müssen, da sie als Auftraggeber des Anwaltes auch für diese Kosten haften.

Es muss auch auf die **Möglichkeit der Verfahrenshilfe** verwiesen werden, die dann gewährt wird, wenn man sich einen Rechtsstreit (Prozess) aus den eigenen Einkünften nicht leisten kann.

Dies bedeutet, dass einem im positiven Fall, wenn also die Verfahrenshilfe gewährt wird, ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt bekommen den man dann auch nicht bezahlen muss. Dies bezieht sich, je nach Umfang der gewährten Verfahrenshilfe auch auf Sachverständigengebühren etc.

Bedenken Sie aber, dass die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes im Falle des Unterliegens in einem Rechtsstreit von der Verfahrenshilfe nicht gedeckt sind-diese Kosten müssen jedenfalls bezahlt und deshalb vor einem Rechtsstreit auch kalkuliert werden.

DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben bedeutet dies, dass im Falle einer Deckungszusage sie im Umfang eben dieser Deckungszusage einen Kostenersatz ihre Versicherung erhalten.

Grundvoraussetzung hierfür ist natürlich ein **aufrechter Versicherungsvertrag**, die Versicherungseindeckung für diese Sparte, in der der Fall eingetreten ist, sowie eine rechtzeitige Meldung des Falles an die Versicherung. (**Obliegenheitsverletzung!**)

Die Versicherung wird aufgrund des Antrages entscheiden, ob sie in den Versicherungsfall einsteigt oder nicht.

Diesfalls erhält man eine schriftliche Bestätigung und/oder Ablehnung. Sollten Sie der Meinung sein, daß die Ablehnung der Eindeckung zu Unrecht erfolgte, besteht die Möglichkeit der prozessualen Anfechtung der Ablehnung.

Wenn die Versicherung eine **Kostendeckungszusage** gibt, bedeutet dies leider noch nicht, daß die Versicherung immer und auf jeden Fall alle Kosten, die aus einem Rechtsfall entstehen, übernimmt.

Die **vorprozessualen** sowie die außergerichtlichen Kosten werden oftmals nicht oder nur zu einem geringen Teil übernommen. Sollten die außergerichtlichen Bemühungen nicht zu einem Erfolg führen und nachträglich eine Prozessführung notwendig seien ist davon auszugehen dass die vorprozessualen Kosten nicht gedeckt sind

Die Prozesskosten werden manchmal nur unter Abzug eines **Selbstbehaltes (üblicherweise 20%)** und zum Lokaltarif (Kosten des ortsansässigen Rechtsfreundes) übernommen (siehe allenfalls die Bedingungen in dem von Ihnen abgeschlossenen Vertrag)

Rechtsanwalt Dr. Stephan Trautmann

A - 1030 Wien / Ungargasse 4 Telephon 0043 1 713 42 72 Fax DW 42
Mobiltelefon 0043 (0) 664 326 52 58 Mail: ratrautmann@a1.net

Die aus dieser nur teilweisen Übernahme der Kosten resultierenden Differenzen sind dann vom Auftraggeber (das sind in der Regel Dann sie) zu tragen.

Prinzipiell ist also festzuhalten, daß der Kostenersatzanspruch des Rechtsanwaltes auch in Rechtsschutzsachen immer gegenüber dem Mandanten besteht der ihn auch beauftragt, und nicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung.

Üblicherweise wird jedoch in Rechtsschutzfällen **vom Rechtsanwalt gleich direkt mit der Rechtsschutzversicherung abgerechnet**, was jedoch nichts an der prinzipiellen Kostenhaftung des Mandanten für die angefallenen Kosten ändert.

Es ist deshalb unbedingt notwendig mit dem Rechtsanwalt ganz genau über die Kostentragung auch bei bestehenden Rechtsschutzdeckungen zu sprechen.

Zusammenfassung:

Oftmals befürchtet man, wenn man mit Rechtsanwälten oder dem Gericht zu tun bekommt, dass die Kosten ins uferlose gehen, und scheut deshalb den rechtzeitigen Gang zu seinem Anwalt.

Dies ist eine grundlose Furcht, da auch mit dem Rechtsanwalt sehr genau über die anfallenden Kosten gesprochen werden kann und muss.

In der heutigen Zeit ist auch bei der Beauftragung von Rechtsanwälten der Grundsatz der Kostenwahrheit und Kostentransparenz gegeben.

Es ist unbedingt notwendig sich vor der Beauftragung eines Rechtsanwaltes über die möglichen Kosten zu informieren, wobei aus der Erfahrung heraus gesagt werden muss, dass eine umfassende und verbindliche Kostenschätzung fast niemals möglich ist, Richtwerte jedoch jedenfalls gegeben werden können.

In außerstreitigen Angelegenheiten (also wenn sie nicht vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden prozessieren) empfiehlt es sich zu überlegen welche **Variante der Honorarvereinbarung** sie treffen wollen, auch dies ist im Sinne eines gedeihlichen Miteinander mit ihrem Anwalt, den sie beauftragen wollen, vorab zu besprechen.

Es macht wenig Sinn nachher über gelegte Kostennoten, die als zu hoch empfunden werden, zu streiten, es macht wesentlich mehr Sinn, vorher darüber zu sprechen.

Es ist auch dem Anwalt lieber, genaue Vereinbarungen zu treffen, die für beide Seiten befriedigend sind, da nur so eine gute und langjährige Zusammenarbeit gewährleistet ist